

323-mar
Frau Marschollek/ Herr Kossler
☎ 3215/3247
📠 3202

24.11.2020

TBL
Frau Lajos

Brückenneubau Hammerweg – Bauwerk W 004
Variantauswahl/ Bewertung UWB/ UNB
-Ihre Email vom 6.11.2020 –

Mit Ihrer Anfrage zur Beurteilung und Bewertung der Varianten wurden nachfolgende Unterlagen übersandt:

1. Beschreibung der Maßnahme einschließlich der Darstellung der Varianten bezüglich der Eingriffssituation sowie der Bau- und Verkehrslage (Umleitungen etc.).
2. Anlage 1- Flächenbedarfsermittlung Brückenneubau
3. Anlage 2- Übersichtsplan -Variantenuntersuchung

I. Nach Durchsicht und Prüfung der Unterlagen hinsichtlich der Umsetzung und Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme werden aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nachfolgende Hinweise zur Erstellung der Planunterlagen gegeben:

1. Grundsätzlich bedürfen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 22 Landeswassergesetz wie z.B. Gebäude, Brücken, Stege, Leitungsanlagen, Unterführungen etc. der Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde. Dies ist nicht erforderlich, wenn im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens die Belange der Wasserbehörde/ Naturschutzbehörde einbezogen werden.
2. Die Vorprüfung nach § 7 (2) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens bzw. bei Vorlage der Planunterlagen abgeprüft.
3. Die Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Im Einzelnen heißt dies:

- Wasserbauwerke wie Brücken oder Durchlässe sind gem. DIN 19661 Teil 1 zu bemessen und zu bauen

...

- Die Dhünn ist möglichst ohne Verschwenkungen zu queren, d.h. senkrecht zur Gewässerachse
- Pfeiler und Stützen sind im Gewässerbett zu vermeiden bzw. zu minimieren, in jedem Fall ist der Stromstrich von jeglichen Bauten freizuhalten
- Die Pfeiler sind mit ausreichend Abstand zu errichten und strömungsgünstig auszubilden
- Die Wiederlager sind parallel zum Abfluss möglichst außerhalb des Abflussquerschnittes herzustellen
- Das Bemessungshochwasser HQ100 muss ohne wesentliche Beschleunigung schadlos abfließen können
- Aus ökologischer Sicht sind die Abflüsse MQ und MNQ zu berücksichtigen
- Der Mittelwasserquerschnitt ist in jedem Fall unverändert beizubehalten

4. Variantenbeurteilung aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Unter dem Aspekt der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind grundsätzlich Entwicklungskorridore für Gewässer zu erhalten bzw. zu entwickeln, Gewässerkreuzungen sind weitestgehend zu vermeiden oder wenn erforderlich, mit dem geringsten Eingriff (rechtwinklig) zu realisieren.

Im Fall der Brücke Hammerweg ist die Gewässerkreuzung unumgänglich und für den Erhalt der Verkehrsinfrastruktur notwendig und erforderlich. Die dargelegten Eingriffe sowie die Herleitung der Vorzugsvariante Variante 3 sind nachvollziehbar und werden ausdrücklich befürwortet. Sollte die rechtwinklige Gewässerkreuzung nicht umgesetzt werden können, ist dies umfassend zu begründen, andernfalls ist die Genehmigungsfähigkeit der Brückenmaßnahme gefährdet.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf den § 24 (1) Landeswassergesetz, der auf die Anpassungsverpflichtung des Betreibers von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern abzielt, hinweisen.

II. Aus der Sicht der UNB, der Belange Landschafts-, Natur- und Artenschutz, gibt es im Hinblick auf den geplanten Eingriff in das Schutzgebiet (Fällung von Bäumen) wesentliche Bedenken.

Der Antrag kommt zu dem Ergebnis:

Nach Abschätzung des Flächenbedarfs zur Baustellenlogistik sind im Umfeld der Brücke ca. 25-30 Bäume zu fällen.

Die 25-30 Bäume stehen nicht im FFH-Gebiet sondern vielmehr im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Zum FFH-Gebiet *Dhünn und Eifgenbach* gehört die Dhünn bis zur Böschungsoberkante und der östlich an die Brücke angrenzende Wald.

In Landschaftsschutzgebieten sind alle Eingriffe unzulässig die den Charakter des Gebietes verändern oder die wertprägenden Elemente beeinträchtigen.

Auszug aus dem Landschaftsplan:

Verboten ist insbesondere

- Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen gänzlich oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen.

Im Hinblick auf die geplante Nutzfläche für die Baustelleneinrichtung und den Aufstell- und Schwenkbereich für den Kran muss angestrebt werden möglichst viele der Bäume, insbesondere prägende Großeichen im Schutzgebiet zu erhalten. Der Antrag selbst verweist auf angrenzende Privatflächen außerhalb des Schutzgebietes die zur Verfügung gestellt werden könnten. Hier sollte die Mitnutzung unbedingt angestrebt werden.

Nach aktuellem Stand sollen die Fällung in den Wintermonaten 2021/2022 erfolgen. Anzahl, Art und Standort zu fällender Bäume im LSG/FFH-Gebiet sollen im LBP dargestellt werden. Eine Beteiligung des Naturschutzbeirates ist erforderlich. Der Beirat tagt am 07.09.2021 und am 09.11.2021.

Im Hinblick auf die Varianten der Brückenführung folgt die UNB den Ausführungen der UWB vorbehaltlich der Ausführungen des Fachgutachtens im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.

Für die weitere Prüfung des Brückenneubauvorhabens müssen bei der UNB FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Artenschutzprüfung, Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine Eingriffsbilanzierung mit Darstellung von Kompensationsmaßnahmen eingereicht werden.

Gez. Marschollek Gez. Kossler